

Hinweise zur Durchführung von Vergabeverfahren im Rahmen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Ein Großteil der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wird ab dem Jahr 2026 die erneute Antragstellung zur Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Förderung forstlicher Dienstleistungen vorbereiten.

Auf Grundlage der Erfahrungen der zurückliegenden ersten Förderperiode der Förderung forstlicher Dienstleistungen seit 2019 werden die bestehenden Regelungen und Hinweise nachfolgend ergänzt.

Neben den Vorgaben nach Nummer 6.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Dienstleistungen zu beachten und den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P) sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Beschreibung der Leistung

Die zu erbringende Leistung durch den Forstdienstleister ist so genau wie möglich zu beschreiben (eindeutig und erschöpfend). Dazu dienen die Leistungsbeschreibung und die Leistungsbestimmungen. Die Leistung muss mit geeigneten Planwerten auf der Ebene der Einzelleistungen beschrieben werden.

Je nach Leistung können unterschiedliche Planwerte geeignet sein, zum Beispiel:

- Hektar Wiederbewaldungsfläche für die Leistung 1.1 Beratung – Waldbau
- Erntefestmeter für Leistungen im Leistungsbereich 3 – Holzernte Einzelleistung
- Anzahl anzufertigender Wirtschaftspläne für die Leistung 4.2 Wirtschaftsplan
- Laufmeter zu kontrollierenden und instand zusetzenden Wegen im Leistungsbereich 2.5

Die Bieter kalkulieren den zur Leistungserbringung notwendigen Stundenaufwand ebenfalls auf Ebene der Einzelleistungen.

Werden Planwerte in Stunden angegeben, so sind diese verbindlich und können nicht durch den Bieter geändert werden. Das abgegebene Angebot muss sich auf die vorgegebenen Stunden beziehen. Unbestimmte Planwerte für Einzelleistungen, z.B. „10% der geplanten Stunden im gesamten Leistungsbereich“ sind nicht geeignet, um eine geforderte Leistung im erforderlichen Umfang zu beschreiben.

Neben den Leistungsbestimmungen und der Leistungsbeschreibung enthalten die weiteren Unterlagen, wie das Strukturdatenblatt des Zusammenschlusses, eine Übersichtskarte, sowie Auszüge aus der Forsteinrichtung mit Übersichten zu Alters- und Baumartenverteilung wertvolle Informationen, die der Bieter zur Erstellung des Angebots nutzen kann.

Notwendige Änderungen an den Vergabeunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist, z.B. wesentliche Änderungen in der Leistungsbeschreibung, die sich auf die Angebotserstellung beziehen, können unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze vorgenommen werden.

Die Änderungen sind allen Bietern gleichermaßen bekannt zu geben. Eine Anpassung der Fristen kann hieraus ebenfalls resultieren. Nach Öffnung der Angebote werden grundsätzlich keine Änderungen mehr vorgenommen. Zwischen Ablauf der Angebotsfrist und der Erteilung des Zuschlags sollte möglichst keine Kommunikation mit dem Dienstleister betrieben werden, da hierbei das Risiko besteht, durch einen Verfahrensfehler die Rechtssicherheit des Vergabeverfahrens in Frage zu stellen.

2. Vor-Ort-Termine

Im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens können vor-Ort-Termine mit den Bietern stattfinden. Dabei sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- Gleichbehandlung der Bewerber: Alle Bewerber müssen gleichbehandelt werden, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Informationen, die einem Bewerber gegeben werden, müssen auch allen anderen zugänglich gemacht werden. Sofern im Rahmen des Gesprächs deutlich wird, dass die vorgegebenen Planwerte abgeändert werden sollten (z.B. Reduzierung der geforderten Stunden in einem Leistungsbereich) so sind diese Informationen allen anderen Bewerbern bekannt zu geben. Werden im Rahmen eines solchen Vor-Ort-Termins Waldorte besucht, so müssen allen Dienstleistern die gleichen Waldorte vorgezeigt werden.
- Klare Gesprächsstruktur: Jedes Gespräch sollte einem klaren und strukturierten Ablauf folgen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Themen behandelt werden und keine wichtigen Punkte übersehen werden.
- Dokumentation: Das Gespräch und seine Inhalte sollten sorgfältig dokumentiert werden, um im Nachhinein nachvollziehbar zu sein. Dies hilft, etwaige Unklarheiten zu klären und bietet eine Grundlage für die Entscheidungsfindung.
- Vertraulichkeit: Die während der Gespräche ausgetauschten Informationen sollten vertraulich behandelt werden. Dies schützt die Interessen aller Beteiligten und wahrt das Vertrauen in den Prozess. Ausgenommen davon sind Informationen, die sich auf den Leistungsgegenstand beziehen und für die übrigen Bieter zur Erstellung von Angeboten relevant sein können.

Durch die Einhaltung dieser Vorgaben tragen sowohl Auftraggeber als auch Bewerber zu einem transparenten, fairen und effizienten Beschaffungsprozess bei.

3. Bewertung der Angebote

Zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots können neben dem Angebotspreis weitere Kriterien genutzt werden. Eine Liste an möglichen geeigneten Kriterien, die bei einem erwarteten Zuwendungsbetrag ab 100.000 EUR verwendet werden können, findet sich hier. Die Zuschlagskriterien, deren Gewichtung, der Bewertungsmaßstab und die Form der Nachweise sind bei der Angebotseinholung bzw. in der Ausschreibung bekanntzugeben.

Es wird empfohlen für jedes Kriterium eine kurze Beschreibung bereitzustellen, die die Anforderung und Erwartungen verdeutlicht. Dies hilft den Bewerbern zu verstehen, wie sie ihre Angebote gestalten müssen, um eine gute Bewertung zu erhalten. Die Maßstäbe, anhand derer die Angebote bewertet werden, sollten bekannt gemacht werden, zum Beispiel durch eine Punkteskala und Beschreibung der Anforderungen, die für eine hohe Punktzahl erwartet werden.

Die Bewertung der Angebote ist konsistent zu dokumentieren. Nach Angebotsabgabe sind Änderungen an Kriterien, Gewichtungen oder der Bewertungsmethode unzulässig.

4. Vermeidung von Interessenskonflikten

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten Unternehmen, die z.B. im Rahmen der Geschäftsführung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens mitgewirkt haben, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Solche Beteiligungen können einen unvermeidbaren Wettbewerbsvorteil mit sich bringen, der durch Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend neutralisiert werden kann. Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Einholung der Angebote sollte durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss selbst oder eine neutrale und unabhängige Instanz erfolgen, die nicht an der späteren Leistungserbringung beteiligt ist. Diese Vorgehensweise sichert die Transparenz und Fairness des Vergabeprozesses und wahrt das Vertrauen aller Bieter. Ein klar definierter und dokumentierter Ausschlussprozess schützt den Zusammenschluss vor rechtlichen Herausforderungen.

Forstdienstleister, die bereits im Auftrag für den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss tätig sind und diesen durch die Bereitstellung von Daten zu erbrachten Leistungen indirekt bei der Angebotserstellung unterstützen, sind nicht grundsätzlich auszuschließen.